

Kurztitel

Anzeige von übertragbaren Krankheiten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 189/1948

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

18.09.1948

Text

§ 1. Der Anzeigepflicht werden die nachbenannten, nicht schon im § 1, Abs. (1), des Gesetzes aufgezählten Krankheiten unterworfen, und zwar Masern und Mumps, in den vom Landeshauptmann durch Kundmachung bekanntzugebenden Kurorten, Badeorten, Sommerfrischen, Winterstationen und anderen Orten dieser Art, ferner diese Krankheiten sowie Röteln und Schafblattern (Varicellen) in den vom Landeshauptmann durch Kundmachung zu bezeichnenden Anstalten und Internaten.